Antrag

Initiator*innen: Jusos Sachsen

Titel: Erhöhung der Ehrenamtspauschale für

ehrenamtliche Bürgermeister*innen in Sachsen

Votum der Antragskommission

Debatte

6

Antragstext

- Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge bechließen und an die SPD Fraktion im sächsichen Landtag weiterleiten:
- Die SPD Landtagsfraktion soll darauf hinwirken, dass die Besoldungsregularien
- des Freistaates Sachsen geändert werden, sodass folgende Entschädigungen (alle
- Angaben in brutto) für ehrenamtliche Bürgermeister*innen erfolgen:
- 1. Bis 1.000 Einwohner*innen 2.000,00 EUR monatlich
- 2. Bis 2.000 Einwohner*innen 2.250,00 EUR monatlich
- 3. Bis 3.000 Einwohner*innen 2.500,00 EUR monatlich
- 4. Bis 4.000 Einwohner*innen 2.750,00 EUR monatlich
- 5. Bis 5.00 0 Einwohner*innen 3.000,00 EUR monatlich.
- In Gemeinden ab 5.000 Einwohner*innen ist die/der Bürgermeister*in
- hauptamtliche*r Beamte*r auf Zeit, in Gemeinden unter 5.000 Einwohner*innen ist

```
die/der Bürgermeister*in Ehrenbeamte*r auf Zeit. In Gemeinden ab 2.000
15
      Einwohner*innen, die weder einem Verwaltungsverband noch ein er
     Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die/der
16
     Bürgermeister*in hauptamtliche*r Beamte*r auf Zeit ist. Diese Ausführung aus §
17
      51 Abs. 2 der SächsGemO bedeutet, dass in Gemeinden mit weniger als 2.000
18
      Einwohner*innen die /der Bürgermeister*in in jedem Fall ehrenamtlich arbeitet.
19
20
     Bei Gemeinden mit 2.000 bis 4.999 Einwohner*innen ist die/der Bürgermeister*in
21
      auch ehrenamtlich tätig, sofern sie/er nicht Bürgermeister*in einer erfüllenden
22
     Gemeinde ist. Die derzeitige Entschädigung von ehrenamtlichen
23
     Bürgermeister*innen liegt je nach Größe der Gemeinde bei ca. 500,00 EUR
24
     monatlich und kann damit nicht als ausreichende oder dem Aufwand
25
      verhältnismäßige Entschädigung betrachtet werden. Nicht selten stellt die
26
      Funktion eines ehrenamtlichen Gemeindeoberhauptes einen "Full Time Job" dar, der
27
     mit hoher Verantwortung auch im rechtlichen Sinne als Vertreter*in einer Kommune
28
     verbunden ist. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands wird diese Tätigkeit daher
29
      zumeist von Selbstständigen ausgeführt, welche dann dazu verdammt sind, ihr
30
     eigenes Gewerbe zu vernachlässigen. Dennoch ist das Vorhandensein von
31
      ehrenamtlichen Bürgermeister*innen von Nöten, um die kommunale Selbstverwaltung
32
      in kleinen sächsischen Gemeinden zu sichern und um Bürgernähe vor Ort
33
     herzustellen. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelungen gibt es aber kaum
34
     Bewerber*innen für ehrenamtliche Bürgermeistertätigkeiten bzw. haben die
35
     Bürger*innen kleiner Kommunen oft nur die Wahl einer/eines Bewerbenden. Um dies
36
      zu verhindern und die Vielfalt mehrerer Bewerbenden auf den Posten des
37
     Gemeindeoberhauptes in kleinen Kommunen abzusichern, muss die Ehrenamtspauschale
38
     ehrenamtlicher Bürgermeister*innen erhöht werden, damit dieses Ehrenamt
39
      attraktiver wird. Die Ehrenamtspauschale ist dabei an die Größe der jeweiligen
40
     Gemeinde anzupassen, so wie es in § 30 des SächsBesG auch für die hauptamtlichen
41
     Bürgermeister*innen durchgeführt wird. Jedoch sollte die Ehrenamtspauschale bei
42
     mindestens 2.000 EUR im Monat liegen, welche ein Mindestmaß an Entschädigung für
43
     den Aufwand der Ehrenämtler darstellen würde.
```

14